

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 81

17. September

1915

Gesetz

betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.
Vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In dem Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) wird

I. im § 17 Abs. 1 hinter den Worten „am 1. Januar 1912“ eingefügt:

mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1917;

II. im § 20 hinter Abs. 1 eingefügt:

für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 dürfen die Preise für das Inland für Rohsalze mit 12 bis 15 Prozent K₂O in gemahlenem Zustand 11,5 Pfennig,

für Düngesalze mit 40 bis 42 Prozent K₂O 17,0 Pfennig, für 1 Prozent Kali (K₂O) im Doppelzentner nicht übersteigen;

III. im § 27 als Abs. 3 hinzugefügt:

für das Rechnungsjahr 1915 wird die Abgabe außer Stebung gestoppt. Bereits erhobene Abgaben sind zu erstatzen. Die zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung dieses Gesetzes und zur Stebung des Kalisalzabsatzes entstehenden Kosten sind für das Rechnungsjahr 1915 aus dem angefammelten Reservefonds zu decken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterchrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

Desbrück.

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 6. September 1915.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) hat der Bundesrat beschlossen:

für die Salze der Gruppe I des § 20 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen wird die Bestimmung der Ausgangsstation Mülhausen (Elas) für den Frachtausgleich und die Frachtvergütung bis auf weiteres aufgehoben.

Berlin, den 6. September 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Richter.

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Adlerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Adlerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) — abgedruckt im Kreisbl. Nr. 33 vom 13. April 1915 — ist die Zahl „1915“ zu ersetzen durch „1916“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Desbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Aus- und Durchfuhrverbot.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pusser usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Bewaffnungen, Streu- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohöl, Steinkohle und allen aus diesen hergestellten Ölen, 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln usw., 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

a) Waren der Nummern 32, 60a und 60b, 71a, 72a, b, c, 73, 91a bis 94f, 97a bis 99, 130 bis 132, 141, 142, 143, 158,

160a bis 161, 166a bis 172 des Statistischen Warenverzeichnisses, Weinen mit Heilmittelzusätzen der Nummer 184, hemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Blasmon, Somatose, Tropon, Befin der Nr. 217, islandischen Moos (Perl-, Carrageenimoos), der Nr. 68a des Statistischen Warenverzeichnisses;

b) sämtlichen Waren des 2. Abschnitts des Zolltariffs (Mineralische und fossile Rohstoffe: Mineralöle);

c) sämtlichen Waren des 3. Abschnitts des Zolltariffs (zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Bezeichnung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren);

d) sämtlichen Waren des 4. Abschnitts des Zolltariffs (Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbstoffe).

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seitherigen Bekanntmachungen, die dergleichen Rohstoffe und Erzeugnisse zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren und Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses: Waren der Nummern 221, anser Formicacid und 222, Kreide der Nummer 224c,

natürlichen Kohlenäuren Kalk, Dolomit, gebrannten Kalk, gebrannten gelöschten Kalk, Kalkmörtel der Nummer 227a, Gips (schwefeläuren Kalk) der Nummer 228,

Waren der Nummern 229 bis 230b, Eisstein (Kreolith, Grönlandit), natürlichen der Nr. 232d, Waren der Nummern 233a bis 235b, sogenannte Neuburger Kieselkreide, Neuburger Kieselwolle der Nummer 225c,

Steinkohlenpulpa (dem alle als Heizöle verwendbaren Oele entzogen sein müssen) der Nummer 244b, Waren der Nummer 280a, 281 und 282,

Natronwasserglas (Natriumfilikat) der Nummer 307, Kreide der Nummer 329a, Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nr. 336a, jedoch mit Ausnahme von Farben, die den Nummern 319 bis 321 angehören,

Waren der Nummern 336b, 337, 339 und 340 einschließlich des Untertitels,

Waren der Nummer 354, jedoch mit Ausnahme von Benzolölyd, Anisaldehyd (Alabépine), Vanillin, Bromäthol,

Waren der Nummern 356a bis 358, jedoch mit Ausnahme von Zahnseife,

Waren der Nummer 371, Lederleim (Hautleim), Knodhleim der Nummer 375a, Gelatine der Nummer 375b (mit Ausnahme der pflanzlichen Gelatine),

Waren der Nummer 376 mit Ausnahme der gefüllten Käsefeln, Farbmuster bis zu 20 Gramm,

Berlin, den 10. September 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) — abgedruckt im Kreisbl. Nr. 63 vom 20. Juli 1915 — erhält folgende Fassung:

„Doch dürfen die Kommunalverbände von den zu dienstlichen Ausgleich bestimmten Meugen in besondren Fällen unter entsprechender Kürzung der auf Einbauer oder Buchbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Buchtieren Hafer abgeben und einzelnen Einbauern oder Buchbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Desbrück.

Bekanntmachung

zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat gemäß § 6 Abs. 2a und § 10 Abs. 2a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom

28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) für die Halter von Buchtbullen folgendes bestimmt:

1. zu § 6 Abs. 2 a:

Halter von Buchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer versilbern;

2. zu § 10 Abs. 2 a:

Bei der Enteignung sind jedem Besitzer für jeden Buchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung

zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54).

Vom 3. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 2 erhält in Nummer 1 folgende Fassung:

Personen, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Gewerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 eingefügt:

6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind;

3. im § 4 wird das Wort „Vorratsräume“ durch „Räume“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Deibul d.

Betr.: Verfügbungsbeschränkungen für Steinkohleenteer.

Bezug: Gen.-Rdo. II c/B. 2909 und 3053.

Gemäß Nr. Min. Bsp. Nr. 852/9. A 7 V vom 9. 9. 15. werden die Teer-Verfügungsbeschränkungen Nr. 1305/3. 15. A 7 V und Nr. 654/4. 15. A 7 V auch für die Gasanstalten zu Wiesbaden, Fulda, Offenbach (Main) und die Döchter Farbwerke aufgehoben, da das Reichsmarine-Amt von diesem Tage an Teer beschlagnahmt.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Gesuche um Freigabe von Metall.

Das Generalkommando teilt mit, daß sämtliche Anträge, die sich auf Freigabe von Metall für Friedenszwecke beziehen, von nun an an die

Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke,

Berlin, Sommerstraße 4 a

zu richten sind. Anträge auf Freigabe für unmittelbaren Heeresbedarf sind an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums,

Berlin, Berl. Hedemannstraße 10

zu senden.

Bon Seiten des Generalkommandos.

Im Auftrage: Moos, Oberleutnant.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

(V. L. 663/6. 15. R. R. L.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 6* der Bundesrats-

* § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiterschafft, beschädigt oder zerstört, vernichtet, verkaufte oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihm abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verordnung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse 9: Alle Autoreisen mit Rädern und ohne solche (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten),

Klasse 12: Luftschläuche, dunkel, schwimmend (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten),

Klasse 13: Luftschläuche, rot (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten),

Klasse 16: Gummiafsäße, schwimmend (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten),

findt auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verordnung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrtwesens in Berlin-Schöneberg, Bismarckstraße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauf oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenreifefabriken vorhandene Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Bekündung in Kraft. Frankfurt (Main), den 17. September 1915.

Stellv. Generalstabskomm. 18. Armeekorps.

Betr.: Erfaß des Petroleum durch Spiritusbeleuchtung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die abschriftlich nachstehenden Ausführungen aus einem Schreiben des Reichsamts des Innern empfehlen wir Ihnen, uns umgehend an zugeben, ob und welche Bedarf an Spiritusbrennern Sie haben. Die Nebenbestandteile wie Füllkännchen, Glühtrumpe, Docht, Zwischenstück mit Fülltrumpe, Zylinder und gegebenenfalls Glodenhalter sind im freien Handel zum Preise von etwa 1 Mark zu beziehen.

Die Reichsleitung hat die Bereitstellung hinreichender Mengen Spiritus gesichert und unter Gewährung einer größeren Garantiesumme die Gründung einer „Spiritus-Glühlampen-Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Berlin, Leipziger Straße 2, veranlaßt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung Deutschlands mit Kleinbeleuchtungsmitteln für Spiritus-Glühlampen, insbesondere der Betrieb von Spiritusbrennern für Kleinbeleuchtungszwecke. Die Gesellschaft wird einen Spiritusbrenner einschließlich Docht zum Kleinhandelspreise von 4 Mark vertreiben. Um aber die Versorgung von Spiritus an Stelle von Petroleum nach Möglichkeit zu steigern, werden Behörden und Kommunen diesen Brenner einschließlich Docht zu einem Preise von 3 Mark bei Bestellungen von mindestens 40 Stück frachtfrei nach allen Stationen des Reichs unter der Verpflichtung erhalten, den Brenner einschließlich Docht mit 4 Mark abzugeben. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, damit nicht dem eigenen Betrieb der Gesellschaft eine unzulässige Konkurrenz gemacht und Groß- und Kleinhandel vollständig ausgeschaltet werden. Durch den billigeren Bezugspreis sollen die Behörden und Kommunen anderseits in die Lage versetzt werden, minderbemittelten Teilen der Bevölkerung Brenner mitzugeben oder zur allmählichen Amortisation zu überlassen und die dabei entstehenden Verluste durch den Unterschied zwischen Verkaufs- und Bezugspreis der übrigen Brenner auszugleichen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial zum berechneten Preise bei frachtfreier Rücksendung zurückzunehmen.

In besondere aber empfiehlt sich die Verwendung der Spiritusbeleuchtung im eigenen Betriebe von Kommunalbehörden. Der bei der Reichsleitung angemeldete Petroleumbedarf der Behörden deckt sich im wesentlichen mit der von ihr angenommenen Schätzung. Er zeigt aber auf der anderen Seite, daß eine wesentlich: Ersparnis an Petroleum im behördlichen Verbrauch noch nicht eingetreten ist. Es ist dringend erwünscht, diesen Bedarf in Höhe von etwa 30 000 Tonnen Petroleum insbesondere auch durch Einführung der Spiritusbeleuchtung herabzumindern, damit die Petroleummangel als die billige den ärmeren Schichten der Bevölkerung in weitestmöglichen Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Wie große Ersparnisse sich auch bei der Petroleumbeleuchtung erreichen lassen, beweisen die Maßnahmen der Preußisch-Hessischen Eisenbahnverwaltung, die ihren Bedarf um nicht weniger als 72 Prozent herabgesetzt hat. Könnte eine derartige Beschränkung auch nur annähernd bei den übrigen Verwaltungen erreicht werden, so würden etwa 20 000 Tonnen Petroleum für die Heimarbeit und für landwirtschaftliche Zwecke freigemacht werden können. Dieses Ziel muß im Interesse unserer gesamten Zivilbevölkerung von allen Verwaltungen mit aller Energie erstrebt werden.

Gießen, den 16. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Zum Anlaß der von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Berlin W. 8, Kanonierringstraße 29/30, zu erwerbenden Delfsaaten sind beauftragt worden:

1. die Central-Genossenschaft der hess. landwirtschaftlichen Konsumvereine, e. G. m. b. H., Darmstadt;

2. die Gebrüder Alstädtter, Weinheim (Baden).

Diese Firmen und deren Beauftragte, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, sind berechtigt, im Kreise Gießen, die für den gen. Kriegsausschuß zu liefernden Delfsaaten aufzukaufen und zu empfangen.

Gießen, den 11. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Gießen, den 11. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Erläuternd und ergänzend zu den im Kreisblatt Nr. 63 vom 20. Juli 1915 abgedruckten Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 und 15. Juli 1915 wird bemerkt:

Die erwähnte Bundesratsverordnung bezieht sich nur auf den Hafer neuer Ernte. Etwa noch vorhandene Vorräte von Hafer aus der alten Ernte sind nicht etwa in das Eigentum von Privaten übergegangen, sondern zugunsten des Kommunalverbandes beschlagahmt.

Der Beschlagnahme unterworfen sind auch solche Gemenge, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengforn) oder mit Delffrüchten (Müsli) zusammen gewachsen ist. Die Delffrucht kann jedoch als Grünfutter verwendet werden. Delffrucht kann aus ihr ausgesondert werden. Dagegen gelten fürstliche Gemenge, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Brotgetreide, Delffrüchten usw. entstanden sind, ohne weiteres als beschlagahmt, weil der beschlagahmte Hafer durch die Vermischung nicht frei wird.

Auch das Stroh unterliegt so lange der Beschlagnahme, als der Hafer nicht ausgedroschen ist.

Anspruch auf Hafer zum Verfüttern haben lediglich die Halter von Einhütern und von Buchtbullen. Bis auf weiteres dürfen an einen Einhüter 3 Pfund und an einen Buchtbullen 1 Pfund Hafer täglich verfüttert werden. Aus den für einen Einhüter bestimmten Rationen darf ihr Besitzer Hafer auch an ein übriges Vieh abgeben. Es ist jedoch nicht zulässig, daß hierdurch die seinen Einhütern grundätzlich zustehenden Futtermengen überschritten werden. Von den den Einhütern und den Buchtbullen in der Gemeinde insgesamt zustehenden Mengen kann in Fällen besonderen Bedürfnisses auch am Spann- und Buchttiere (z. B. Zugochsen, Kälber, Lämmer, Eber, Ziegenböcke usw.) anderen Besitzern Hafer abgegeben werden. Ob ein Bedürfnis hierzu vorliegt, hat der Gemeinderat zu entscheiden, der dann anzuordnen hat, in welcher Weise die den Einhütern und Buchtbullen zustehenden Rationen gefürstzt und wieviel den anderen Tieren zugewiesen werden soll.

Bezüglich der Verfütterung solcher Einhüter und Buchtbullen, deren Besitzer oder Halter nicht über Haferbestände verfügen, verbleibt es bei dem heitserigen Verfahren, wonach die letzteren sich wegen Zuweisung der zulässigen Hafermenge an die zuständige Bürgermeisterei zur Veranlassung des weiteren zu wenden haben.

Gießen, den 15. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung wollen Sie auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen, sowie sich die erforderlich werdende Zuweisung an Hafer angelegen sein lassen, und zwar insofern erforderlich, unter Inanspruchnahme der Gemeindevertretung.

Gießen, den 15. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Offizielle Aufforderung.

Betr.: Den Verkehr mit Delffrüchten.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Nr. 77 vom 3. September 1915 abgedruckte Bekanntmachung über den Verkehr mit Delffrüchten fordern wir hiermit alle Beteiligten auf, die nach den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen vollständig und rechtzeitig bis zum 5. Oktober 1915 bei uns einzureichen.

Dabei machen wir ausdrücklich auf den § 12 Ziff. 2 der Bekanntmachung aufmerksam, wonach mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft wird, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem angegebenen Tage erstattet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

Gießen, den 10. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Den Monatsbedarf der Landgemeinden an Mehl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Zahl der Brotempfänger, sowie der Zusatzbrotkarten-Empfänger für den kommenden Monat bis zum 20. 1. M. s. dem Kommunalverband (Mehlverteilungsstelle) angegeben sein muß.

Gießen, den 15. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Betr.: Überwachung der Gasthäuser usw.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es ist zur Kenntnis des Generalkommandos gebracht worden, daß vielfach die vorgeschriebenen Eintragungen in die Fremdenbücher der Gasthäuser und Pensionen teils überhaupt nicht, teils mangelhaft und ungenau erfolgen.

Da die Führung der Fremdenbücher eine wichtige Grundlage für die Überwachung verdächtiger Personen bildet, ist auf sorgfältige Beachtung der Bestimmungen der Art. 82 und 84 des Polizei-Strafgesetzbuches hinzuwirken.

Befehlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 14. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Großh. Ministeriums des Innern bringen wir nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 15. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstück aus Eisen.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Fünfpfennigstück aus Eisen bis zur Höhe von 5 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Fünfpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) die Fünfpfennigstücke aus Eisen sind im gerippten Ringe zu prägen;

b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „5“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wahrerer Stellung, darunter die Jahreszahl.

§ 2. Die Fünfpfennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Reichskanzler,

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. August d. J. als verdeckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dierburg, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Bödingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Wiesbaden, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Merseburg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Wiesbaden.

in. Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münich, Münster, Minden, Ahaus, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, Oberböhmen, Niederböhmen, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bayern, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Niederrhein, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Medienburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Medienburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck in Oldenburg, Birkensfeld, Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Gotha, Anhalt, Schwarzbürg-Sondershausen, Waldeck, Renz 1. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Woerth.

Gießen, den 14. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Alsfeld. In Homberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Gemüthsverste wurde angeordnet.

Gießen, den 13. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 15. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915.

Auf Grund des Artikels 46 und 50 des G.U.G. vom 8. Juli 1911 hat Groß. Ministerium der Finanzen Abteilung für Steuerwesen die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die unterzeichneten Gemeinden bis zu dem dort angegebenen Tag einschließlich erstritten.

Ausgenommen von der Fristverlängerung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bußbach, den 10. September 1915.

Großherzogliches Finanzamt Bußbach.

Faßh.

Letzter Tag der Frist: Gemeinde Eberstadt 22. September 1915; Gemeinde Hörsheim 22. September 1915; Gemeinde Ober-Hörzern 23. September 1915.

Dienstnachrichten des Groß. Kreisamts Gießen.

Dem Verein für Bad Mergentheim, e. V., ist die Ausgabe einer in 2 Reihen, am 4. Oktober und 4. Dezember 1915, zu spielenden Geldlotterie von 120 000 Losen à 2 Mark, und durch Groß. Ministerium des Innern der Vertrieb von 6000 Losen im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungssiegel versehene Lose gelangen.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 19. I. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 20. I. Mts., früh, nur die Pelikanapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 16. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Die von uns am 6. I. Mts. angeordnete Sperrung der Bismarckstraße zwischen Südauflage und Stephanstraße und der Alicestraße zwischen Frankfurter Straße und Ludwigstraße wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 16. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. I. Mts. wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Zwerde (darunter 1 goldener), 2 neue Waschpfähle, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Damenhandschuh mit Inhalt, 1 goldener Ring, 1 Kinderhandtäschchen, 1 silber. Ring mit Gravierung H. S., Geld;

verloren: 1 Tula-Armband, 1 gold. Uhrenhänger, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Brustbeutel mit Inhalt, 1 silber. Herrenuhr mit Kette, 1 gold. Armband, 1 gold. Brosche mit Photographie, 1 gold. Ring mit Stein, 1 graue Herren-

Krawatte, 1 gold. Kettenarmband, 1 Brosche (Monogramm auf einer schwarzen Schleife L. F.).

Entlaufen: 1 brauner Dackelhund.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beziehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetem Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. September 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Wochenl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

36. Woche. Von 29. August bis 4. September 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

Ersterblichkeitsziffer: 17,8 %.

Nach Abzug von 7 Ortsfremden: 6,32 %.

Es starben an	BzL.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Geb.	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1 (1)	—	1 (1)	—
Kindbettfieber	1 (1)	1 (1)	—	—
Militärtuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnenschlag	1	1	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	1	—	1	—
anderen Krankheiten der Verdauungsviere	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Harnorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
verschiedenen Neubildungen	1	1	—	—
anderer Todesursache	1 (1)	—	1 (1)	—
Summa:		11 (7)	7 (4)	3 (2) 1 (1)

U. n. m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

ie. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 16. Sept. Austrieb: Rinder 416 (Ochsen 18, Bullen 6, Kühe und Färsen 392), Rinder 880, Schafe 286, Schweine 184.

Marktverlauf: Rinder und Schafe werden bei lebhaftem Handel geräumt. Am Schweinemarkt gedrückter Geschäftsgang und etwas Überstand.

Preise für 100 Pf.

Lebend- Schlachtgewicht.

Rinder.

Mf. Mf.

Feinste Mastälber	82—86	137—143
Mittlere Mast- und beste Saugälber	78—82	128—137
Geringere Mast- und gute Saugälber	70—76	119—129
Geringe Saugälber	64—70	108—119

Schafe.

Weidemastschafe:

Mastlämmer und Masthammel	59—60	128—130
Geringere Masthammel und Schafe	48—50	115—120
Ältere Masthammel, gut genährt	—	—
Schafe und geringere Mastlämmer	00—00	00—00
Mäßig genährt Hammel u. Schafe (Märschhase)	00—00	00—00

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	148.00—152.50	185.00—190.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	140.00—150.00	170—180,00
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	148.00—152.50	185.00—190.00
Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht	148.00—152.50	185.00—190.00
Wegen der israelitischen Feiertage sind die Rinder- und Rindermärkte von Donnerstag, den 23. und 30. September, auf Mittwoch, den 22., bzw. 29. September, verlegt worden.		

ie. Frankfurt a. M., 16. Sept. Auf dem heutigen Heu- und Strohmarkt war nichts angefahren.

ie. Frankfurt a. M., 15. Sept. Kartoffelmarkt. Wetterauer Speisekartoffeln 7,00—7,10 Mf. ab Station, Industrie (Speisekartoffeln) 7,40—7,60 Mf. ab den nassauischen Stationen. Alles für 100 Kilo.

ie. Wiesbaden, 16. Sept. Heu- und Strohmarkt. Bezahlte wurde für Heu (neues) 6,50 Mf. bis 7,50 Mf. Stroh (Richtstroh) 2,80—3,00 Mf., Kreumstroh 0,00—0,00 Mf. Alles für 50 Kilo. Bei lebhafter Nachfrage wurde bald die Anfuhr abgezehrt.

Drucksachen aller Art

liefer in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7